

## **Soziale Rechte in der Praxis**

Marianne Schulze, SozialRechtsNetz

Das SozialRechtsNetz verfolgt aktuelle Entwicklungen in der Umsetzung sozialer Menschenrechte. Hierfür werden einerseits Rechtsprechungen andererseits relevante Berichte im internationalen Vergleich analysiert. Im Folgenden werden drei repräsentative Beispiele, wie soziale Menschenrechte in der Praxis zur Anwendung kommen, dargestellt.

### **1. Die Bedeutung von Menschenrechten in der Prävention von Kinderarmut**

**Kinderrechte spielen in Maßnahmen zur Verhinderung von Kinderarmut eine wesentliche Rolle. Die Stärkung von sozialer Sicherheit, die auch in der Menschenrechtserklärung verbrieft ist, gelingt nur, wenn menschenrechtliche Vorgaben in sozialpolitischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Was die Menschenrechte für die Bekämpfung und Prävention von Kinderarmut bedeuten, versucht ein Bericht des Europarats darzulegen.**

Ein aktueller Bericht des Europarats erklärt die Bedeutung der Menschenrechte für die Bekämpfung und Prävention von Kinderarmut. Konkret werden die Vorgaben der Expert\*innen der Europäischen Sozialcharta des Europarats von einem der Mitglieder, der irischen Expertin Aoife Nolan dargestellt. Die Verpflichtungen der Europäischen Sozialcharta umfassen demnach:

- Sozialtransfers, die nachweislich einen positiven Effekt haben
- Die Steigerung des öffentlichen Budgets im Sozialbereich in Relation zum Bruttoinlandsprodukt
- Der Nachweis umfassender partizipativer Prozesse in der Erstellung von Armutspräventions-Programmen mit Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft, Wissenschaftler\*innen, beratenden Institutionen und Fachgesellschaften als auch den Gemeinden und Sozialpartnern;
- Der Nachweis, dass neue Maßnahmen einen positiven Effekt auf den tatsächlichen Zugang zu grundlegenden sozialen Rechten haben;
- Der Nachweis des Bestehens eines nationalen Armutspräventions Monitorings
- Novellierungen der Sozialrechtsregelungen, um Armut in bestimmten Bevölkerungsgruppen (Kinderreiche Familien, neu angekommene Flüchtlinge) zu sanieren;
- Die nachweisliche Effektivität von Armutsprävention und sozialer Exklusion auf Grund von gemeinsamen Aktionen der Ministerien und Serviceeinrichtungen

In der österreichischen Anwendung von Kinderrechten ist das Bundesverfassungsgesetz über Kinderrechte (BGBl.I Nr. 4/2011) relevant. Zu dessen Anwendung hat der österreichische Verfassungsgerichtshof zuletzt vor knapp einem Jahr (1. Dezember 2018, G308/2018) festgehalten, dass "die verfassungsrechtliche Vorgabe, bei Kinder betreffende Maßnahmen das Kindeswohl als vorranige Erwägung zu berücksichtigen," auch den Gesetzgeber bindet. Die Missachtung der konkreten Bedarfe von Personen, in in einer Haushaltsgemeinschaft leben ist daher auch nach der Maßgabe des Artikel 1 Bundesverfassungsgesetz über Kinderrechte verfassungswidrig.

Weitere Informationen: <https://www.coe.int>

## 2. Richtungsweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichtshof Karlsruhe zu Hartz IV

**Ein spannendes Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, Deutschland, wurde erst kürzlich beschlossen. Es handelt von der Zulässigkeit von Sanktionen im Bereich Sozialhilfe und zeigt wie Existenzminimum und Würde des Menschen Eingang in die Rechtsprechung finden können.**

Anfang November hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die deutsche Sozialhilferegulierung – bekannt als Hartz IV – verfassungsrechtlich beurteilt. Konkret ging es um die Zulässigkeit von Sanktionen und deren Vereinbarkeit sowohl mit der Würde des Menschen, als auch mit der Verpflichtung des Staates, existenzsichernde Maßnahmen zu setzen, auch wenn Personen „unwürdiges“ Verhalten an den Tag gelegt haben (1 BvL 7/16, 5. November. Siehe: <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

### Existenzminimum und die Würde des Menschen

Demnach ist der Gestaltungsspielraum des Staates mit der – in Deutschland in Artikel 1 Grundgesetz gewährleisteten Würde des Menschen - „Verpflichtung, jedem Menschen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern,“ begrenzt (Rz 125). Laut ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs muss als menschenwürdiges Existenzminimum die physische und soziokulturelle Existenz als Einheit gewährleistet werden (Rz 117). Das Bundesverfassungsgericht hält auch fest, dass „Menschen nicht auf das schiere physische Überleben reduziert werden dürfen, sondern mit der Würde mehr als die bloße Existenz und damit auch die soziale Teilhabe als Mitglied der Gesellschaft gewährleistet“ werden muss (Rz 119). Einer Spaltung in einen physischen „Kernbereich“ und einen sozialen „Randbereich“ der Existenzsicherung erteilt das Bundesverfassungsgericht eine klare Absage.

Das Sozialstaatsgebot - in Artikel 20 Grundgesetz gewährleistet – erfordert, dieses Existenzminimum tatsächlich zu sichern, dazu muss es konkretisiert und wichtiger Weise auch aktualisiert werden, um „dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen im Hinblick auf konkrete Bedarfe des Betroffenen“ zu entsprechen (Rz 118). Artikel 20 Grundgesetz lautet in Absatz 1 „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

„Bei der Ausgestaltung von Sanktionen sind weitere Grundrechte zu beachten,“ so das Bundesverfassungsgericht (Rz 117). Beachtlich ist, dass das Bundesverfassungsgericht auch auf internationale Studien zur Evidenzbasis von Sanktionen verweist (Rz 62, 66); und auch den historischen Kontext von Sanktionen thematisiert (Rz 4).

### Österreichische Perspektive

In Österreich wird für die Diskussion des absoluten Minimums der Existenzsicherung vielfach die unmenschliche und erniedrigende Behandlung (Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention) herangezogen. Zum jetzigen Zeitpunkt orientiert sich also das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe mehr in Richtung soziale Partizipation und Würde, wohingegen der Verfassungsgerichtshof in Wien – vorläufig – einen niedrigeren Standard zu wählen scheint.

### 3. Almosen statt Menschenrechtsanspruch durch die Digitalisierung des Wohlfahrtsstaats?

**Die Digitalisierung des Wohlfahrtsstaats und Menschenrechte? Dieser Zusammenhang ist Thema des erst kürzlich veröffentlichten Berichts des Sonderbotschafters der Vereinten Nationen zu extremer Armut, Philip Alston. Im Folgenden eine Analyse und Zusammenfassung der Ergebnisse.**

Der Sonderbotschafter der Vereinten Nationen zu extremer Armut, Philip Alston, hat seinen jährlichen Bericht Mitte Oktober der Generalversammlung der Vereinten Nationen präsentiert. Sonderbotschafter werden als unabhängige Expert\*innen für verschiedene Menschenrechtsthemen vom Menschenrechtsrat in Genf bestellt. Alston hat zuletzt mit einem [Bericht über die Armut in Großbritannien](#) viel Aufmerksamkeit erzeugt (siehe [Bericht Guardian](#)).

In seinem [neuesten Bericht](#) diskutiert Alston die Auswirkungen der Digitalisierung des Wohlfahrtsstaats. Die menschenrechtliche Kritik an Digitalisierung hat bis dato politische und bürgerliche Rechte – insbesondere Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre – in den Fokus genommen. Die Relevanz von sozialen Menschenrechten, so Alston, ist bis dato völlig unterbeleuchtet. Der Sonderbotschafter kritisiert die Geschwindigkeit und auch die angebliche Unauswegbarkeit von Digitalisierung scharf. Er betont, dass die Kontrollen, die die Digitalisierung möglich – und auch notwendig – macht, tiefe Eingriffe in grundlegende Menschenrechte bedeutet. Die kleinste Fehlleistung, eine minimale Unpünktlichkeit und komplette Überwachung von Geldverwaltung und Konsumententscheidungen können sich gerade auf von Armut betroffene Personen verheerend auswirken. Die mangelnde Vielfalt in der Programmierung von künstlicher Intelligenz verstärkt all dies noch zusätzlich.

Alston weist unter anderem nach, dass die Nicht-Nutzung des Internets unter armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Personen besonders hoch ist und neben ökonomischen Faktoren (Kosten eines Computers und Internetzugang), sowie Fragen der technischen Fertigkeiten im Bedienen von Computern, auch die Angst vor dem Internet als unsicherer Ort eine überproportional hohe Zahl von armutsgefährdeten und armutsbetroffenen Personen erfasst (Randzahl 41).

#### **Bittsteller\*innen statt Menschenrechtsansprüche**

Die Tendenz, dass Menschen keinen (menschen)rechtlichen Anspruch auf Sozialleistungen haben, wird laut dem Bericht des Sonderbotschafters durch die Digitalisierung verschärft. „Der digitale Wohlfahrtsstaat ist getragen von der Annahme, dass Menschen nicht Menschenrechtsansprüche haben sondern lediglich Antragstellende sind. In dieser Konstellation muss die Person den Entscheidungsträger davon überzeugen, dass sie die Unterstützung verdient, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, dass sie den Kriterien entspricht und sie keine andere Form der Unterstützung hat. Und das alles muss elektronisch passieren, ohne Rücksicht auf die Fähigkeiten der Person.“ (Rz 50).

Den Mangel an persönlicher Interaktion und den vielfach kompletten Wegfall an individueller Betreuung rügt der Sonderbotschafter gegen extreme Armut besonders scharf: „Digitale Serviceleistungen riskieren die fast völlige Ausschaltung von menschlichen Interaktionen und Mitgefühl, die unverzichtbarer Teil in der Sicherstellung von Wohlfahrtsleistungen für viele armutsbetroffene Personen sind. Die Annahme, dass es immer eine technologische Lösung für jedes Problem gibt ist höchstwahrscheinlich deplatziert in vielen Aspekten der sozialen Sicherheit.“ (Rz 56)

Sehr eindringlich warnt der Sonderbotschafter vor den Gefahren von künstlicher Intelligenz – dem Einsatz von Algorithmen. So würden die menschenrechtlichen Konsequenzen völlig fehleingeschätzt, wenn statt der nachträglichen Würdigung von möglichen Regelverstößen, die möglichen Risiken eingeschätzt werden (Rz 62).

Die Anhörung Alstons in der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist [hier](#) zu finden. An der New York University Law School gibt es am Center for Human Rights and Global Justice nunmehr ein eigenes Projekt zu den [menschenrechtlichen Folgen der Digitalisierung des Wohlfahrtsstaats](#).

-